

# **Kommunales Förderprogramm der Marktgemeinde Rimpar in Verbindung mit der Gestaltungssatzung**

für die Durchführung privater Baumaßnahmen erläßt  
die Marktgemeinde Rimpar folgendes Förderprogramm:

## **1. Geltungsbereich und Grundlage**

Der Geltungsbereich der Förderung umfasst das Gebiet der Gestaltungssatzung. Gefördert werden Maßnahmen, die im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet liegen! (siehe Abgrenzungsplan der Gestaltungssatzung).

Dem Kommunalen Förderprogramm liegt die Gestaltungssatzung sowie die Vorbereitenden Untersuchungen zur Altortsanierung von Rimpar gem. § 141 BauGB zugrunde.

## **2. Ziel und Zweck der Förderung**

Ziel und Zweck des Kommunalen Förderprogrammes ist die Erhaltung des Altortes von Rimpar mit seinem typischen Siedlungsgefüge und den noch vorhandenen historischen Bauten / Bauteilen. Daneben soll die Weiterentwicklung des Altortes bei Neu-, An- oder Umbauten durch geeignete Gestaltungsmaßnahmen nach Vorgabe der Gestaltungssatzung gelenkt werden.

Um das Engagement der Eigentümer für die Ortsbildpflege zu stärken und zu unterstützen, soll der Mehraufwand für die ortsgerechte Gestaltung durch das vorliegende Kommunale Förderprogramm gemindert werden.

## **3. Gegenstand der Förderung**

Folgende Arten von Baumaßnahmen können gefördert werden:

- Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der vorhandenen Gebäude mit ortsbildprägendem Charakter; insbesondere Maßnahmen an Fassaden einschließlich Fenstern und Türen, Dächern einschließlich Dachaufbauten, Hoftoren und Hofeinfahrten, Einfriedungen und Treppen mit ortsbildprägendem Charakter
- Anlage und Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, wie z.B. durch ortstypische Begrünung und Entsiegelung
- Der denkmalpflegerische und gestalterische Mehraufwand für die unter Ziffer 4 genannten Punkte bei Umbau- oder Anbaumaßnahmen, Ersatzbauten, Neubauten (Mehraufwand)

Werden an einem Objekt (Grundstücks- bzw. wirtschaftliche Einheit) mehrere Teilmaßnahmen durchgeführt, z.B. Sanierung der Fenster und Dacheindeckung, so gilt dies als Gesamtmaßnahme.

Bei umfassenden Baumaßnahmen, die in Form von Kostenerstattungsbeträgen nach den Städtebauförderungsrichtlinien gefördert werden, entfällt eine Förderung nach diesen Richtlinien.

#### **4. Grundsätze der Förderung**

Die geplante Gesamtmaßnahme muß sich insbesondere in Bezug auf folgende Punkte an die Vorgaben der Gestaltungssatzung halten:

- Erhaltung der Grundstücks- und Parzellenstruktur und Stellung der Gebäude
- Dichte und Höhe der Bebauung
- Dachlandschaft und Dacheindeckung
- Fassadengestaltung incl. Sockel
- Fenster / Schaufenster / Fensterläden / Sonnenschutz (Kunststoff-Fenster und Dachflächenfenster, sowie tropisches Holzmaterial werden nicht gefördert)
- Werbeanlagen
- Hauseingänge, -treppen / Türen / Tore (die Verwendung tropischer Hölzer wird nicht gefördert)
- Hoftore / Einfriedungen (die Verwendung tropischer Hölzer wird nicht gefördert)
- Freiflächengestaltung, Bepflanzung

Die vorgenannten Maßnahmen sind in Absprache mit dem Landesamt für Denkmalpflege, dem beauftragten Planungsbüro für die Sanierung und der Marktgemeinde Rimpar auszuführen.

#### **5. Zuwendungsfähige Kosten, Höhe der Förderung**

- (1) Zuwendungsfähig sind jene Kosten, die in sach- und fachgerechter Erfüllung nach den Grundsätzen des Kommunalen Förderprogramms und den Zielen der Gestaltungssatzung entstehen. Es werden nur Sachkosten mit Rechnungsbelegen gefördert.
- (2) Höhe der Förderung:  
Bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten je Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit, jedoch höchstens 8.000 EUR. Die förderfähigen Kosten können auch auf mehrere Jahre und mehrere Objekte auf einem Grundstück verteilt werden. Die Höhe der Förderung wird im Einzelfall von der Marktgemeinde Rimpar festgelegt.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

#### **6. Zuwendungsempfänger**

Die Fördermittel werden natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften in Form von Zuschüssen gewährt.

#### **7. Anforderungen bei Antragsstellung**

Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmebeginn nach fachlicher und rechtlicher Beratung durch die Marktgemeinde Rimpar und des von ihr beauftragten Planungsbüros bei der Marktgemeinde Rimpar als Bewilligungsbehörde einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende
- ein Lageplan Maßstab 1:1000, mindestens 1 Foto
- ggf. weitere erforderliche Pläne, wie Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne nach Maßgabe des beauftragten Planungsbüros
- Kostenangebote: 3 Angebote bei Kosten ab EUR 5.000,00; 2 Angebote bei Kosten unter 5.000,00 EUR. Die Angebote müssen vergleichbar sein.
- ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden; ggf. sind die Bewilligungsbescheide beizufügen

Die Anforderungen weiterer Angaben od. Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

Die Marktgemeinde Rimpar und das Planungsbüro prüfen einvernehmlich, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen der Gestaltungssatzung, der Ortssanierung und des Kommunalem Förderprogramms entsprechen.

Die Förderzusage ersetzt jedoch nicht die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen! Die Grundsätze der Bayer. Haushaltsordnung (BayHO) sind gültig!

Maßnahmen dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. Nach Abschluss der Arbeiten ist innerhalb von 3 Wochen ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

## **8. Abweichungen**

Die Marktgemeinde Rimpar behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht.

## **9. Inkrafttreten des kommunalen Förderprogrammes**

Diese Richtlinien treten gleichzeitig mit der Gestaltungssatzung in Kraft. Sie werden ortsüblich bekannt gemacht.

Rimpar, den 03.08.2004

Losert  
1. Bürgermeister